

# Ausführungsbestimmungen über die Kontrolle der Spielberechtigung

Ausgabe Juli 2013

### 1. Zielsetzung

Die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler gemäss Wettspielreglement SFV (WR) soll bei allen Spielen, welche in die Zuständigkeit des Fussballverbandes Nordwestschweiz (FVNWS) fallen, soweit wie möglich überprüft werden.

# 2. Zweifel über die Spielberechtigung – Einsprachen durch Klubs (Art. 175 / 176 WR)

Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er beim Sekretariat des FVNWS innert 8 Tagen nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.

Die Einsprache hat den/die nicht spielberechtigten Spieler und den Grund für die angeblich fehlende Spielberechtigung zu bezeichnen.

Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

Der Entscheid über die Einsprache und die Kostenfolge richten sich nach Art. 176 WR und dem Bussenkatalog FVNWS.

# 3. Kontrollen von Amtes wegen (Art. 177 WR)

Die Regionalverbände können nach Art. 177 WR für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen der Spielberechtigung von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen.

#### 3.1. Auswertung Spielerkarten

Den Regionalverbänden wird von der Spielerkontrolle SFV nach Einlesen der Spielerkarten ein Fehlerprotokoll zur Verfügung gestellt, welches den Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern auflistet. Überprüft werden folgende Kriterien:

- Vereinszugehörigkeit
- Qualifikationsdatum
- Spielerstatus
- Einsätze am gleichen Tag (Junioren B und C)
- Einsatz in korrekter Kategorie/Liga
- Einsatz trotz Suspension

Die Wettspielkommission FVNWS wertet die Fehlerprotokolle innert 2 Wochen nach Erhalt aus.

#### 3.2. Weitere Kontrollen

Für die Überprüfung aller Einschränkungen der Spielberechtigung, welche durch das Fehlerprotokoll der Spielerkontrolle SFV nicht erfasst werden (z.B. Einsatz in den letzten 3 Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen nach Art. 165 Abs. 2 und 174 WR), kann die Wettspielkommission FVNWS innert 2 Wochen nach einem Spiel Kontrollen von Amtes wegen vornehmen. Wird aufgrund einer solchen Kontrolle der Einsatz nicht einsatzberechtigter Spieler festgestellt, kann die Wettspielkommission FVNWS rückwirkend weitere Spiele kontrollieren.

#### 3.3. Kontrollen von Amtes wegen aufgrund von Einsprachen durch Klubs

Wird aufgrund einer Einsprache eines Klubs nach Art. 175 WR der Einsatz nicht einsatzberechtigter Spieler festgestellt, kann die Wettspielkommission FVNWS rückwirkend weitere Spiele kontrollieren.

#### 4. Sanktionen

Wird bei kontrollierten Spielen der Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern festgestellt, verfügt die Wettspielkommission die entsprechenden Sanktionen (Forfaitwertungen / Bussen) nach den massgebenden Reglementen, Weisungen und Ausführungsbestimmungen des SFV, der AL und des FVNWS.

Insgesamt können maximal 4 Verbandsspiele, hiervon maximal 1 Cupspiel, Forfait gewertet werden.

Nebst dem Spiel, welches kontrolliert worden ist, können rückwirkend somit maximal 3 weitere Verbandsspiele, hiervon maximal 1 Cupspiel, Forfait gewertet werden.

# 5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Wettspielkommission FVNWS am 18. Juni 2013 genehmigt und treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Muttenz, 18. Juni 2013

#### FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

WETTSPIELKOMMISSION

Kuno Cereda Pascal Buser

Präsident WK Administrator Wettspielbetrieb